

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Mitteldorf (Die Linke)

Abgrenzung journalistischer Tätigkeit und störender Einflussnahme bei filmender Begleitung von Versammlungen

Die Presse- und Medienfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes ist ein zentrales Grundrecht und auch bei Versammlungen durch die Polizei zu schützen. Zugleich kann es bei Versammlungslagen zu Konflikten kommen, wenn einzelne Personen unter Berufung auf journalistische Tätigkeit, Presseausweise unterschiedlicher Art bis hin zu selbstgebastelten Exemplaren oder eigene Online-Formate gezielt Teilnehmende filmen, live übertragen, ansprechen oder in störender Weise auf das Versammlungsgeschehen oder polizeiliche Maßnahmen einwirken. Dabei sind Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte und die polizeiliche Pflicht zur Gefahrenabwehr in einen praktischen Ausgleich zu bringen. Für Einsatzkräfte ist deshalb von Bedeutung, nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien legitime journalistische Dokumentation von konkreten Störungs- oder Gefährdungslagen abgegrenzt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen und einsatztaktischen Maßstäbe gelten für die Polizei bei Versammlungen, wenn Personen unter Berufung auf journalistische Tätigkeit, Presseausweise unterschiedlicher Art oder teilweise selbst gebastelte Exemplare, freie Berichterstattung, Livestreaming oder eigene Online-Formate filmen oder streamen und es dabei zu Konflikten mit Versammlungsteilnehmenden, Versammlungsleitungen oder anderen Medienvertretenden kommt?
2. Nach welchen konkreten Kriterien unterscheidet die Polizei in solchen Lagen zwischen geschützter journalistischer beziehungsweise dokumentierender Tätigkeit einerseits und einem konkreten Verhalten andererseits, das vor Ort die Schwelle zu einer polizeilich relevanten Störung oder Gefahr überschreitet, etwa aufgrund von Bedrängen, provozierender Einflussnahme, Missachtung polizeilicher Anordnungen oder sonstiger konkreter Umstände, die auf die Aufheizung oder Unterbrechung der Versammlungslage oder sonstige Störungen der Versammlung hinwirken und ein Einschreiten der Polizei erforderlich machen können?
3. Welche Maßnahmen stehen der Polizei in solchen Fällen zur Verfügung, um einerseits legitime journalistische Arbeit zu ermöglichen und andererseits Versammlungen und deren Teilnehmende vor derartigen Störungen oder der Entstehung von Gefahrenlagen zu schützen?

Mitteldorf